

Ordnung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung

§ 1 Auftrag

Die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium von der Liebe Gottes und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Die Evangelische Jugend ist ein offenes Angebot für junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, Selbstorganisation der Jugend, soziales Engagement, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in großer Vielfalt durch Kinder, Jugendliche und Aktive in den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen und weiteren Trägern der Evangelischen Jugendarbeit auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchverbands Köln und Region.

Die Evangelische Jugend Köln und Umgebung ist Jugendverband im Sinne des § 12 SGB VIII (KJHG) und des § 11 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den Wesensmerkmalen der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung gehören Freiwilligkeit, Partizipation, Wertorientierung und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Aufgaben werden wahrgenommen von dem Jugendverband „Evangelische Jugend in Köln und Umgebung“.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Zur Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung gehören zurzeit:
 - a. Die konstitutiven Mitglieder:
 1. der Kirchenkreis Köln-Mitte
 2. der Kirchenkreis Köln-Nord
 3. der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
 4. der Kirchenkreis Köln-Süd
die einzelnen Kirchengemeinden bilden die Kirchenkreise und sind damit indirekt Mitglied im Jugendverband)
 5. der Evangelische Kirchenverband Köln und Region, vertreten durch das Jugendpfarramt
 6. der Christliche Verein Junger Menschen, Kreisverband Köln e.V.
(in der Satzung und Geschäftsordnung kurz CVJM)
 - b. Weitere Mitglieder:
die Adventjugend Köln

- c. Weitere evangelische Träger, die Jugendarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII anbieten und im Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ihren Sitz haben und dort auch tätig sind, können Mitglieder des Jugendverbandes werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet mit 2/3 Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Jugendverbandsvollversammlung.
2. Die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung verbindet die Kinder, Jugendlichen und Aktiven der Jugendarbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, des Ev. Kirchenverbandes, der Jugendverbände und weiterer Träger evangelischer Jugendarbeit in Köln und Region.
3. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mitglieder, deren Tätigkeit nicht mehr mit der Satzung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung vereinbar ist, können auf Antrag aus dem Jugendverband und somit auch aus der Jugendverbandsvollversammlung ausgeschlossen werden.
- Der Antrag auf Ausschluss kann von jeder Mitgliedsorganisation schriftlich beim Vorstand gestellt werden, er ist ausführlich zu begründen. Die auszuschließende Organisation ist zum Antrag ausreichend zu hören. Über den Antrag entscheidet die Jugendverbandsvollversammlung. Der Beschluss muss ohne Gegenstimme erfolgen. Die Mitgliedsorganisation, gegen die sich der Antrag auf Ausschluss richtet, hat in diesem Fall kein Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung nimmt die Belange der Jugend entsprechend ihrem Gesamtauftrag, durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Mitglieder, im Rahmen dieser Satzung selbstständig.

1. Aufgaben sind insbesondere:
- a. Förderung von Beteiligung Kinder und Jugendlicher am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben im Bereich der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung
 - b. Beratung und Beschlussfassung zu gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung.
 - c. Aktive Unterstützung zentraler Veranstaltungen und Projekte der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung
 - d. Förderung der Zusammenarbeit und Empfehlungen für die Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung
 - e. Vertretung der Belange von Kindern und Jugendlichen insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden
 - f. Entwicklung von Positionen zu jugendpolitisch relevanten Themen.
 - g. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden

- h. Verteilung öffentlicher Zuschüsse, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien
- i. Konzeptentwicklung der Jugendverbandsarbeit im Bereich der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung

Weitere Aufgaben können in der erweiterten Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4 Organe

1. Die Evangelische Jugend in Köln und Umgebung hat folgende Organe:
 - a. Jugendverbandsvollversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsführung

Für die Durchführung der Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen gelten, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, die für die Presbyterien maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland sinngemäß. Eine Beschränkung des aktiven Wahlrechts findet nicht statt. Passiv wahlberechtigt sind Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, soweit nicht durch diese Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.

§ 5 Jugendverbandsvollversammlung

1. Die Mitglieder wirken durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern (Delegierte) in die Jugendverbandsvollversammlung an der Willensbildung in der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung mit.
2. Die Jugendverbandsvollversammlung wird für die Dauer von vier Jahren gebildet. Personelle Wechsel während der Wahlperiode sind möglich.
3. In die Jugendverbandsvollversammlung werden (mit Stimmrecht) entsandt:
 - a. für die konstitutiven Mitglieder:
 1. mindestens ein*e Vertreter*in jedes Kirchenkreises (das Delegations-recht kann an die/an eine Kirchengemeinde(n) übertragen werden)
 2. ein Mitglied, das vom Vorstand des Evangelischen Kirchenverband Köln und Region benannt wird
 3. mindestens ein*e Vertreter*in des CVJM
 4. mindestens ein*e Vertreter*in des Jugendpfarramtes
 - b. für die weiteren Mitglieder (gemäß §2.b.c) jeweils mindestens ein*e Vertreter*in

Die Aufgaben der Jugendverbandsvollversammlung sind:

- a. die Vernetzung der Mitglieder und die Meinungsbildung unter den Mitgliedern der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung.
- b. die Entwicklung von und die Entscheidung zu jugendpolitischen Positionen der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung.
- c. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- d. die Wahl des Vorstands.
- e. Entscheidungen über Mandatierungen.
- f. Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

Die Jugendverbandsvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertretung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung nimmt die Belange der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. Verantwortung für die gemeinsame Arbeit der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung
 - b. Vertretung der Belange von Kindern und Jugendlichen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden
 - c. Interessensvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und dem Jugendring der Stadt Köln
 - d. Beratung und Entscheidung über die internen Richtlinien zur Verteilung der Zuschüsse der Stadt Köln, sowie der Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW für den Jugendverband an die Mitglieder des Jugendverbandes im Rahmen der Vorgaben der Stadt Köln und der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in NRW.
 - e. Entwicklung jugendpolitischer Positionen
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Geschäftsführung als geborenem Mitglied für die Dauer von vier Jahren gewählt
4. Im Vorstand muss mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein
5. Dem Vorstand gehören bis zu 15 Personen (bis zu 13 stimmberechtigte, zwei beratende Personen) an, welche die Volljährigkeit erreicht haben müssen:
 - a. stimmberechtigte Mitglieder.
 1. Bis zu 10 aus der Mitte der Jugendverbandsvollversammlung gewählte Mitglieder
 2. die Leitung des Jugendpfarramtes als geborenes Mitglied
 3. ein*e Referent*in aus den vier Kirchenkreisen

4. ein Mitglied, das vom CVJM benannt wird
- b. mit beratender Stimme
 1. ein Mitglied, das vom Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes benannt wird
 2. eine*m weiterem*weitere Vertreter*in aus den Trägern Evangelischer Jugendarbeit

§ 7 Geschäftsführung

1. Das Jugendpfarramt des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ist die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung.
2. Die Leitung des Jugendpfarramtes ist die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend in Köln und Umgebung. Diese führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse im Benehmen mit der*dem Vorsitzenden der Evangelische Jugend. Dazu gehört auch die erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.
3. Aufgaben der Geschäftsführung können delegiert werden.

§ 8 Geschäftsordnung

Es gilt eine „Ergänzende Geschäftsordnung“, die gemeinsam mit der Ordnung in Kraft tritt.

§ 9 Änderung der Ordnung

Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung der Leitungsorgane aller konstitutiven Mitglieder nach § 2 Abs.1 a.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung der Leitungsorgane aller Mitglieder am 01.09.2022 in Kraft.